



Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren  
Conférence des directrices et directeurs des départements cantonaux de justice et police  
Conferenza delle direttrici e dei direttori dei dipartimenti cantonali di giustizia e polizia

**EJPD**  
**3003 Bern**

Per E-Mail:  
[marc.schinzel@bj.admin.ch](mailto:marc.schinzel@bj.admin.ch)

Bern, 07.02.2022/  
09.01 CSH/bfb

## **Vernehmlassungsantwort der KKJPD zur Umsetzung des Verbots zur Gesichtsverhüllung (Art. 10a BV): Änderung des Strafgesetzbuches**

Sehr geehrter Herr Bundespräsident  
Sehr geehrte Damen und Herren Mitglieder des Bundesrats  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die KKJPD bedankt sich, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens angehört zu werden. Sie nimmt zur rubrizierten Vorlage wie folgt Stellung:

### **1. Vorbemerkungen**

Der Vorstand der KKJPD begrüsst, dass der Bund mit der vorliegenden Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuchs eine schweizweit einheitliche Regelung zur Umsetzung des Verhüllungsverbots vorlegt. Die vorgeschlagene Umsetzung mittels eines neuen Übertretungsstrafbestands sowie die systematische Einordnung im zwanzigsten Kapitel des Schweizerischen Strafgesetzbuchs halten wir für sachgerecht. Ebenfalls erachten wir die vorgeschlagene Systematik, wonach das Verhüllungsverbot in Abs. 1 und die Ausnahmen dazu in Abs. 2 geregelt werden, als logisch und somit legislatisch folgerichtig.

### **2. Zur konkreten Bestimmung des Art. 332a VE StGB**

Art. 10a Abs. 1 BV lautet wie folgt: «*Niemand darf sein Gesicht im öffentlichen Raum und an Orten verhüllen, die öffentlich zugänglich sind oder an denen grundsätzlich von jedermann beanspruchbare Dienstleistungen angeboten werden; das Verbot gilt nicht für Sakralstätten.*»

Art. 332a Abs. 1 VE-StGB nimmt den Verfassungstext mit einem abgeänderten Wortlaut auf und spricht nunmehr von «*öffentlichen oder privaten Orten, die der Allgemeinheit zur entgeltlichen oder unentgeltlichen Nutzung offenstehen*». Das Offenstehen für die entgeltliche oder unentgeltliche Nutzung der Allgemeinheit bezieht sich sowohl auf die öffentlichen wie auch privaten Orte. Dem erläuternden Bericht ist zu entnehmen, dass die in der BV genannten Konstellationen sich zum Teil überlappen würden, wobei die Gemeinsamkeit im Aspekt der Zugänglichkeit für die Allgemeinheit liege, weshalb der Übertretungstatbestand auch entsprechend formuliert wurde. Es besteht indes nach Meinung der

1 / 2

KKJPD keine Notwendigkeit, von der Formulierung der BV abzuweichen und entsprechend zwei möglicherweise nicht genau deckungsgleiche Verbotsumschreibungen im Gesetz zu normieren.

Die Ausnahmen für Gesichtsverhüllungen in Sakralstätten, zum Schutz und zur Wiederherstellung der Gesundheit, zur Gewährleistung der Sicherheit, zum Schutz vor klimatischen Bedingungen und zur Pflege des einheimischen Brauchtums sowie bei künstlerischen und unterhaltenden Darbietungen (Art. 332a Abs. 1 Bst. a-e E-StGB) werden in Art. 10a Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2 BV aufgeführt. Die KKJPD begrüsst, dass diese Ausnahmen ausdrücklich in den neuen Übertretungstatbestand aufgenommen werden. In Abs. 2 Bst. c schlagen wir eine Präzisierung vor: Im Gesetzeswortlaut sollte u.E. stehen, dass Gesichtsverhüllungen «zur Gewährleistung der persönlichen Sicherheit» nicht strafbar sind.

Die neue Verfassungsbestimmung zählt die zulässigen Ausnahmen der Gesichtsverhüllung in Art. 10a Abs. 1 (letzter Teilsatz) und Abs. 3 BV ausdrücklich abschliessend auf («[Die Ausnahmen] *umfassen ausschliesslich*»). Obwohl wir die vorgeschlagenen Ausnahmen des Gesichtsverhüllungsverbots bei Auftritten zu Werbezwecken und für die Ausübung der Meinungs- oder Versammlungsfreiheit (Abs. 1 Bst. f und g) politisch begrüssen, stellt sich jedoch die Frage, ob die im Vorentwurf weitergehenden Ausnahmeklauseln verfassungskonform sind.

### **3. Verbot eine Person zu zwingen, ihr Gesicht aufgrund ihres Geschlechts zu verhüllen (Art. 10a Abs. 2 BV)**

Weiter begrüsst die KKJPD, dass zur Umsetzung des Verbots eine Person zu zwingen, ihr Gesicht aufgrund ihres Geschlechts zu verhüllen (Art. 10a Abs. 2 BV), kein zusätzlicher Straftatbestand geschaffen werden soll. Dieses Verbot ist bereits vom Nötigungstatbestand erfasst (Art. 181 StGB). Ein zusätzlicher, wiederholender Straftatbestand wäre eine reine Symbolgesetzgebung, die abzulehnen ist.

Abschliessend danken wir Ihnen bestens für die Aufmerksamkeit, die Sie diesen Ausführungen entgegenbringen, und für die wohlwollende Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Fredy Fässler  
Präsident KKJPD



Florian Düblin  
Generalsekretär KKJPD

Kopie z.K.:

- Justiz- und Polizeidirektorinnen und –direktoren der Kantone
- Sekretariat SRK